

Zu erwähnen wäre das unter einer Bibelhandschrift verborgene Palimpsest des 6. Jahrhunderts im Clm 6225.

HÄRTEL – Das Kestner-Museum in Hannover besitzt 34 Handschriften und 70 Fragmente aus recht zufällig zusammengekommenen, meist norddeutschen Provenienzen. Es handelt sich vorrangig um Liturgica, Gebetbücher und Klassikertexte; hervorgehoben sei die Sammelhandschrift Nr. 3943 mit kürzeren Exzerpten aus der spätmittelalterlichen juristischen Gelehrsamkeit.

HAUSMANN – Dieser zweite Textkatalog schließt die Erfassung der vor 1600 zu datierenden Handschriften der Landesbibliothek Fulda ab. Die Hauptprovenienzen – Kloster Weingarten und Dombibliothek Konstanz – verweisen auf den südwestdeutschen Raum (weshalb des Projekt auch an der Stuttgarter Landesbibliothek durchgeführt wurde). Die Konstanzer Dombibliothek vermittelte an Weingarten einige italienische dekretalistische Sammelhandschriften des 13. Jahrhunderts (Tancredus Bononiensis, Johannes Teutonicus). Daneben finden sich u.a. die 'Weingartner Welfenchronik' (D 11) aus dem 12. Jahrhundert sowie weitere Dekretalistenhandschriften des 13. Jahrhunderts (D 12-D 14, D 22). Aus Fulda selbst stammt die späte juristische Sammlung D 26 mit dem Schwabenspiegel und den Krönungsgesetzen Friedrichs II.

HILG – Der vorletzte Band aus der Reihe der Handschriftenkataloge der ehemals Öttingen-Wallersteinschen Sammlung zeigt diese in einem anderen Licht als der vorausgehende Band von Hägele (vgl. DA 53, 1998, S. 189), da nunmehr überwiegend spätmittelalterliche Gebrauchshandschriften erschlossen werden. Es handelt sich wiederum fast ausschließlich um Stücke aus dem Benediktinerkloster St. Mang bei Füssen, hier jedoch unter dem Aspekt der Klosterreform des 15. Jahrhunderts, die für St. Mang von Donauwörth aus durchgeführt wurde und (zumeist durch Schreiber aus den Reihen der Füssener Brüder) auch zur einer Neuorientierung der Bibliothek führte³⁶. Die Beschreibungen sind besonders für das Äußere der Handschriften sehr ausführlich. Hervorzuheben ist die detaillierte Dokumentation der Wasserzeichen, die eindeutig über das hinausgeht, was die Richtlinien der Forschungsgemeinschaft vorsehen³⁷. Daran ist bei einem auch entstehungsgeschichtlich kohä-

36) Vgl. hierzu das Werk von ROTH.

37) Deutsche Forschungsgemeinschaft, Richtlinien Handschriftenkatalogisierung, 5., erweiterte Aufl. (1992), hier S. 10: „Wasserzeichen, sofern so genau bestimmbar, daß ein Anhaltspunkt für die Datierung gewonnen werden kann“, was implizit bedeutet, daß diese Angabe bei datierten Handschriften obsolet ist. Problematisch bleiben jedoch immer Angaben wie „ähnlich Briquet 4631 (1415)“ (HILG S. 108), weil zum einen Briquets Sammlung selbst schon nicht hinreichend genau ist und zum anderen 'Ähnlichkeit' ohne zugehörige Abbildungen eine kaum verifizierbare Größe darstellt. Dies gilt leider um so mehr, wenn diese vage Aussage andere Befunde zu stützen scheint, da dann die Gefahr der Selbsttäuschung – vor der niemand gefeit sein kann – wächst. Zur Gesamtfrage der Wasserzeichendatierung vgl. den Hinweis DA 54 (1998) S. 279.